## Diskussion aktueller Probleme

## Zur sprachlichen Beurteilung altfranzösischer Urkunden

De récentes recherches au sujet des chartes lorraines du 13e siècle aboutissent à l'idée qu'il existait déjà à cette époque des normes linguistiques dans les chancelleries cléricales et laïques. Dans l'article, il s'agit d'examiner ces hypothèses de manière critique.

Philipp Burdy, Zur sprachlichen Beurteilung altfranzösischer Urkunden, Zr<br/>P 127 (2011), 141–154.

«Denn eine Epoche verstehen, heißt sie an ihrem eigenen, wenn auch noch so komplizierten Wesen und Ideal messen.» (E. Troeltsch, 1916)

Unlängst ist in der Revue de Linguistique Romane ein umfangreicher Artikel zu lothringischen Urkunden in französischer Sprache aus dem 13. Jahrhundert erschienen, der auf der Grundlage einer sprachlichen Analyse von rund dreihundert Dokumenten versucht. Aussagen über die linguistische Relevanz der Entstehungsumstände dieser Urkunden zu machen (Gleßgen 2008; cf. auch die Kurzbesprechung in RomGG 15:1 (2009), 136). Diese Untersuchung wird von mehreren vom Vf. schon vor einigen Jahren formulierten Arbeitshypothesen getragen [413s.], in deren Mittelpunkt die Annahme von sogenannten «lieux d'écriture» steht. Hierunter versteht der Vf. die abstrakte Kategorie einer übergeordneten Institution, die unter sich mehrere Schreiberindividuen vereinigt, sprachliche und paläographische Normen oktroviert und dadurch nach außen eine fassbare Identität mit Wiedererkennungswert aufweist [414, 417, 420]. Somit seien die Schreiborte von Urkunden als linguistisch relevante Einheiten im «diasystème de l'écrit» aufzufassen, da der Vf. vermutet, dass etwa bischöfliche oder landesherrliche Kanzleien die Schreiber einer sprachlichen Disziplin unterwarfen, die dem «lieu d'écriture» eine «physiognomie linguistique» verlieh [420]. Eine solche Disziplin sei in anderen Textsorten viel weniger vorhanden, da deren Produktion in völlig anderen «medialen Situationen» stattfinde [ib.].<sup>2</sup> Sowieso betrachtet der Vf. die Sprache der Urkunden

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Seitenzahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf Gleßgen (2008).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zum Konzept der «Medialität» cf. die Ausführungen des Vf. [416]: «[...] il [das Konzept der Medialität] englobe l'intégralité d'une situation communicative avec toutes ses implications pragmatiques («situation médiale»). La langue et les genres textuels qui concrétisent l'énonciation en tant que systèmes sémiotiques fonctionnent comme des intermédiaires entre les hommes qui se trouvent dans un contexte communicatif défini. La langue et les genres (dans notre cas, les chartes) interviennent donc en même temps en tant qu'acteurs et catalysateurs dans la constitution de relations sociales mais aussi, d'un point de vue cognitif, dans l'élaboration de nouveaux concepts. Cette conception de la médialité intègre autant l'opposition entre l'écrit

als ein «univers linguistique à part» [413]. Eine weitere Hypothese des Vf. ist, dass bei der linguistischen Beurteilung eines Dokuments sämtliche an dem beurkundeten Vorgang beteiligten Personen bzw. Institutionen Berücksichtigung finden müssen, da prinzipiell alle einen Einfluss auf die sprachliche Form der Urkunde haben könnten [419ss.]. Eine besondere Bedeutung komme hierbei neben dem Aussteller und dem Empfänger dem «rédacteur» der Urkunde zu, der nicht mit den beiden Erstgenannten identisch zu sein brauche und überdies in der älteren Forschung nicht hinreichend berücksichtigt worden sei [419s.].<sup>3</sup> Im Gegensatz dazu steht, dass eben jener «rédacteur» in den seltensten Fällen in den Urkunden Erwähnung findet. Der Vf. bietet jedoch hierfür eine Erklärung: Es komme nicht selten vor, dass wichtige Dinge unausgesprochen bleiben [420].<sup>4</sup> – Bevor der Vf. die außer- und innersprachliche Analyse seines Urkundenkorpus beginnt, hebt er nochmals seine Hypothese hervor: Es bestehe eine Verbindung zwischen dem sprachlichen Profil, das ein Schreibort wählt, und der dahinter stehenden Person, sei es ein Bischof, ein Fürst, ein kleinerer Adliger, ein Stadtschreiber oder auch nur ein Dorfpfaffe [421]. Darüber hinaus spiele für die sprachliche Physiognomie einer einzelnen Urkunde die jeweilige Konstellation der Protagonisten (Aussteller, Empfänger, Abfasser) eine Rolle, so dass schließlich sprachliche Charakteristika, die bislang nur diatopisch gedeutet wurden, auch einen diaphasischen und diastratischen Wert annehmen können [422]. Kurzum: Es geht dem Vf. um die Anwendung der «linguistique variationnelle» auf einen mittelalterlichen Sprachzustand, und seine Hypothese lautet, dass dies möglich und vielversprechend ist.

Im auf die Einleitung folgenden Teil nimmt der Vf. nun zuerst eine außersprachliche Analyse seines Urkundenkorpus vor, das sich aus 289 Stücken aus der Zeit zwischen 1232 und 1265 zusammensetzt und aus dem Departement Meurthe-et-Moselle stammt [ib.]. Durch Kombination inhaltlicher und paläographischer Merkmale werden fünf große «lieux d'écriture» identifiziert, nämlich die bischöflichen Skriptorien von Toul, Metz und Verdun sowie die Kanzleien der Herzöge von Lothringen und der Grafen von Bar [428ss.]. In diesem Kontext wird abermals die Hypothese formuliert, dass bischöfliche Skriptorien durch die bewusste Wahl bestimmter sprachlicher Formen politische Ab-

et l'oral que l'idée d'une médialité matérielle, en ajoutant toutefois une plus forte contextualisation».

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In älteren Arbeiten zum mittelalterlichen Urkundenwesen wird übrigens das Verhältnis zwischen Empfänger, Aussteller und Ausfertiger einer Urkunde durchaus eingehend untersucht, cf. etwa Boesch (1943) und, kritisch gegenüber Boesch, Stolzenberg (1961/1962).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> «Il n'est, en effet, pas rare que des facteurs déterminants ne soient pas explicités. Les hommes de l'époque savaient pourquoi ils rédigeaient des chartes et n'avaient nullement besoin d'afficher leurs raisons, parfois malhonnêtes; au contraire même, cela aurait pu nuire à la portée de ces textes dont l'action se nourrissait entre autres du non-dit et de la rétention d'informations» [420].

sichten verfolgen [434]. Kleinere Aussteller von Urkunden greifen dagegen auf wechselnde Schreiber zurück [440ss.], die einer sprachlichen «norme de groupe» folgen [444].

Bei der linguistischen Analyse der Urkunden geht es dem Vf. darum, sprachliche Merkmale mit den identifizierten Redakteuren in Verbindung zu bringen [446]. Hierzu wurden eine Reihe von prägnanten Phänomenen aus Phonetik und Morphologie, die für den ostfranzösischen Raum relevant sind, ausgewählt und ihr Auftreten oder Fehlen im Korpus minutiös ermittelt.<sup>5</sup> In Fällen von Divergenzen zwischen identifizierten Redaktionsorten und deren vom Vf. postulierten sprachlichen Normen werden mitunter Lesarten korrigiert: Da in den Urkunden der Grafen von Bar lettres die Norm darstelle, habe man Formen, die zuvor als leitres oder maitront gelesen wurden, in -ttgebessert [455]. Der Vf. weist darauf hin, dass er im Folgenden solche «erreurs» korrigiert, ohne im Einzelnen darauf hinzuweisen [ib.]. Andersherum werden auch Urkunden, deren sprachliche Physiognomie nicht zu den Normen ihres postulierten «lieu d'écriture» passt, fallweise einem anderen Skriptorium zugewiesen [456, 461]. Nach der Vornahme derartiger Korrekturen gelangt der Vf. zu ersten Schlüssen: Es gebe eine klare Kohärenz zwischen äußerer Form und sprachlichen Charakteristika von Urkunden eines «lieu d'écriture» [457]. Somit sei auch klar, dass etwa die Kanzlei der Grafen von Bar «sans le moindre doute» sprachliche Normen aufgestellt habe, ebenso das bischöfliche Skriptorium von Toul [457s., 460]. Isolierte Verwendungen eklatant abweichender Graphien sind laut Vf. kommunikativ-pragmatisch motiviert [462]: Ein Schreiber wolle bewusst seine Norm zugunsten einer anderen durchbrechen, die er aber nicht beherrscht; ähnlich einem Hochdeutschsprecher, der in der Schweiz versucht, dialektale Elemente des Schweizerdeutschen einfließen zu lassen, dessen er aber nicht mächtig ist [464]. Einen weiteren Beleg für die Verbindung von sprachlichen Formen und politischen Absichten sieht der Vf. in Formen wie lattre, estau(v)le, lou und leitre, die aufgrund ihrer deutlichen diatopischen Markiertheit auch eine diastratische Dimension im Sinne eines niedrigen Sozialprestiges besäßen [465]. Hinzu komme bei der Auswahl sprachlicher Formen auch das Bedürfnis nach größerer kommunikativer Reichweite in Raum und Zeit [466]. Nach Auffassung des Vf. gab es also an den «lieux d'écriture» normative Vorgaben, was die äußere und auch sprachliche Gestaltung von Urkunden betrifft. Abweichungen hiervon seien durch die jeweilige «medialisierte Situation» bedingt und könnten als Versuch einer sprachlichen Annäherung an einen der Protagonisten der Urkunde gesehen werden [490]. Somit sei die «variance graphématique médiévale» ein bewusstes und von den Schreibern kontrolliertes Phänomen gewe-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Untersucht wurden z.B. die Variation *chose, chouse; let(t)re, leitre, latre; -able, -auble, -aule;* die Form des Artikels m. (*le, lo, lou*) und die Form des Demonstrativpronomens (*cels, ceus, ceals, ceaus* u.a.) [cf. 448ss.]. Im Verlauf der Untersuchung werden weitere Merkmale hinzugenommen [471ss.].

sen [503]. Diese Annahme bringt den Vf. dazu, das Aufkommen orthographischer Konzepte des Französischen in die Mitte des 13. Jahrhunderts zu verlegen [ib.].<sup>6</sup> Der Artikel schließt mit der abermaligen Bekräftigung, dass die Existenz von «lieux d'écriture» als linguistische Einheiten in der mittelalterlichen Schreiblandschaft nun nachgewiesen sei, das gleiche gelte für die Normen der Redakteure, die ausgeprägtes Sprachbewusstsein dokumentierten [519]. Der Redakteur einer Urkunde,<sup>7</sup> der zwar nie genannt wird, aber umso mehr Bedeutung für den dokumentierten Vorgang besitze [cf. 419ss.], sei für den Leser dadurch erkennbar geworden, was auch zum Wert des Dokuments beigetragen habe [520]. – Der Vf. sieht mithin seine im Jahre 2001 entwickelten Hypothesen zur Existenz und linguistischen Relevanz von «lieux d'écriture» in vollem Umfange bestätigt [520].

In dem Beitrag werden wie gesehen eine Reihe von Hypothesen entwickelt, die der Vf. selbst kaum mehr als solche, sondern als nachgewiesene Tatsachen betrachtet. Die folgenden Ausführungen sollen einer kritischen Abwägung derselben dienen.

Da der Vf. den Redaktionsorten bzw. den Redakteuren der Urkunden selbst eine so große Bedeutung beimisst, wollen wir zunächst überblicksartig darstellen, was in Bezug auf Schreibstätten und Hersteller von Urkunden bei weltlichen und geistlichen Herren im 13. Jahrhundert als gesichert gelten kann.

Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts war wohl in jedem deutschen Bistum<sup>8</sup> die Bestellung von Beamten gängig, die sich mit dem Urkundenwesen ihrer Herren ständig zu befassen hatten. Aus den Diözesen Metz, Toul und Verdun ist uns die Benennung *cancellarii* für die Leiter des bischöflichen Urkundenwesens bekannt, denen Schreiber und Notare untergeordnet waren (Bresslau <sup>3</sup>1958, vol. 1, 600; Redlich 1911, 154 u. 156). Bei kleineren Laienfürsten, einfachen Grafen und Herren genügte im 13. Jahrhundert meist ein Notar oder einige wenige, die *notarius* oder *scriptor* genannt wurden und das Urkundenwesen ihrer Gebieter leiteten (Bresslau <sup>3</sup>1958, vol. 1, 603ss.). Grundsätzlich gilt, dass die Empfängerausstellung im 12. und 13. Jahrhundert noch der Normalfall war (ib., 607s.; Redlich 1911, 134s.; Boesch 1943, 23); Fälle, in denen das Diktat des Ausstellers bezeugt wird, sind nicht zahlreich. Solange aber noch eine starke Neigung zur Empfängerausstellung herrscht, ist eine sogenannte Kanzlei noch beträchtlich vom Charakter einer organisierten Institution entfernt (Redlich 1911, 156). Redlich schreibt hierzu:

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> «Nous sommes donc très proches d'un concept «orthographique» dont l'introduction est supposée appartenir à une époque bien plus tardive» [503].

 $<sup>^{7}</sup>$  Dieser muss nicht mit dem Aussteller oder Empfänger identisch sein [521].

 $<sup>^8</sup>$  Die vom Vf. untersuchten Territorien sind im hier relevanten Zeitraum Teil des römisch-deutschen Reichs.

«Von Kanzlei und Kanzleimäßigkeit der Urkunden ist nun außerhalb des Gebiets der Königsurkunde bis gegen und bis in das 13. Jahrhundert nur sehr bedingt die Rede. Dies ist das Ergebnis aller Forschungen über Bischofs- und Fürstenurkunden [...]. Es hat geraume Zeit weder an Höfen der weltlichen Großen, noch aber auch an den Bischofssitzen und in Klöstern ständige Kanzleien im strengsten Sinne der Diplomatik gegeben, also organisierte Stellen, an denen ganz regelmäßig und in bestimmten äußeren und inneren Formen die Verfügungen des Ausstellers beurkundet wurden. Es dürfen darüber auch die öfters vorkommenden Bezeichnungen, wie cancellarius, protonotarius, notarius und ähnliche nicht hinwegtäuschen, welche für Schreiber verwendet werden. Sie bestätigen nur die selbstverständliche Tatsache, daß Bischöfe und Große bestimmte Kleriker als Schreiber benützten. [...] Sodann gibt es noch regelmäßig eine große Zahl von Urkunden, deren Diktat und Schrift unbestimmbar ist und bleibt. Um den verhältnismäßig bedeutenden Prozentsatz gerade solcher Urkunden zu erklären, wird man annehmen müssen, daß an den Bischofshöfen oft bald dieser, bald jener Kleriker, in den Klöstern bald dieser, bald jener Mönch zum Urkundenschreiben hergenommen wurde; daß man oft Schreibkräfte benützte, die gerade bei der Hand waren, zufällige Gelegenheitsschreiber. So konnte weder bei Aussteller-, noch bei Empfängerherstellung eine Stetigkeit eintreten. Man wird solch systemlosen Wechsel minder auffallend finden, wenn man beachtet, daß auch bei anderen Aufzeichnungen jener Zeit, bei denen man die Betrauung bestimmter Personen erwarten möchte, ein gleich wahlloser, zufälliger Wechsel der Hände und Verfasser entgegentritt: bei der Führung von Annalen und bei der Eintragung in die Nekrologien.

Unter solchen Umständen hat sich selbst dort und dann, wo durch einige Zeit ständigere Kräfte zu den Schreibgeschäften verwendet wurden, lange keine wirkliche Kanzlei herausgebildet». (1911, 125s.)<sup>9</sup>

Das einzig gültige Beglaubigungsmittel für Urkunden ist das Siegel. «Ja selbst Urkunden, die der Empfänger sich selber ausstellt und selber besiegelt, werden durch dieses Siegel glaubwürdig. Derselbe Faktor also, der hauptsächlich das Wiederaufkommen der Urkunden ermöglichte, trug andrerseits mit dazu bei, daß dieses neue Urkundenwesen lange keine formelle Stetigkeit, keine volle Kanzleimäßigkeit erreichte» (ib., 126s.). <sup>10</sup> Redlich spricht ferner von professionsmäßigen Urkundenschreibern, welche im Auftrag der verschiedenen Aussteller und Empfänger Urkunden verfassten (ib., 133). Ganz ähnlich formuliert Boesch, es handele sich bei den Schreibern meist um Gelegenheitsschreiber oder um «wanderndes literarisches Proletariat» (Boesch 1943, 26).

Darüber, welche Funktionen und damit welche Bedeutung Notare und Schreiber gehabt haben, erfahren wir aus den Urkunden unmittelbar nicht viel (Bresslau <sup>3</sup>1958, vol. 1, 606). Bresslau und Redlich gehen darin überein, dass diese keineswegs regelmäßig Urkunden anfertigten, häufiger dagegen von Empfängerschreibern oder sonstigen Gelegenheitsschreibern hergestellte

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Zur fehlenden Kanzleimäßigkeit cf. auch Boesch (1943, 23ss.).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Der Vf. dagegen ist der Ansicht, der Beweiswert einer Urkunde sei größer, wenn sie nicht vom Empfänger ausgestellt wird (Gleßgen 2008, 424).

Urkunden prüften und beglaubigten (ib., 607; Redlich 1911, 126). Überdies waren die Schreiber auch mit der Korrespondenz ihrer Herren befasst, was sie sicherlich mehr beschäftigte als die Herstellung von Urkunden. Redlich geht darüber hinaus davon aus, dass Korrespondenzen weitaus mehr eine ständige und vertraute Kraft erforderten als Urkunden (ib.).

Die Zeit der wirklichen Veränderung hin zu einem stringenter organisierten Kanzleiwesen ist erst an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert zu vermuten, wobei es in der Natur der Sache liegt, dass einige Kanzleien retardiert und andere progressiver gewesen sein mögen. Das sicherste Indiz dafür, dass die Organisation einer förmlichen, regelmäßig arbeitenden Kanzlei im Gange ist, darf im Aufkommen von Geschäfts- und Kanzleibüchern gesehen werden (ib., 157s.).

Die Probleme, die sich mithin aufgrund dieser Sachlage mit Blick auf den Beitrag des Vf. ergeben, sind vielfältig. Zunächst fehlen der Diplomatik gesicherte Hinweise auf die Rolle des vom Vf. so bezeichneten «Redakteurs» einer Urkunde. <sup>11</sup> Sodann würden normative sprachliche Vorgaben, die der Vf. für die «lieux d'écriture» vermutet, ständig und regelmäßig arbeitende Kanzleien mit festem Personal voraussetzen. Den Nachweis aber, dass die von ihm behandelten lothringischen Kanzleien zu den besonders progressiven gehören, bleibt uns der Vf. schuldig. <sup>12</sup> Gerade mit Blick auf die kleineren weltlichen Herren erscheint dies von vornherein unwahrscheinlich.

Solange außersprachliche Hinweise auf Kanzleimäßigkeit im engeren Sinne an den vom Vf. untersuchten Orten fehlen, fällt es schwer, an die Existenz von sprachlichen Vorgaben innerhalb der Kanzleien zu glauben. Doch nicht nur die Voraussetzungen für Sprachnormen sind nicht gesichert. Ebenso fehlen Dokumente, die die vom Vf. postulierten sprachlichen Reglementierungen belegen würden, etwa in Form von Formularen oder Ähnlichem. Die Fülle der bekannten Urkundenformulare ist allein für den Urkundentext relevant (LexMA, vol. 4, 646s.; Bresslau <sup>3</sup>1958, vol. 2, 225ss.). Eher die Ausnahme stellt ein Dokument der päpstlichen Kanzlei, die als die progressivste im ganzen Abendland gilt, aus dem 14. Jahrhundert dar. Es enthält Angaben zur äußeren Gestaltung von Urkunden (cf. Abbildung am Schluss dieses Beitrags). Doch selbst in diesem Fall handelt es sich um ein Dokument mehr offiziöser als offizieller Natur: Es wird lediglich das dargetan, was sowieso schon Konvention in der vatikanischen Kanzlei ist. Somit fehlt dem Dokument, das sich ohnehin auf äußere und nicht auf sprachliche Spezifika bezieht, jeglicher nor-

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Cf. die Ausführungen zur Ausfertigerermittlung bei Boesch (1943, 28ss.) und deren Kritik bei Stolzenberg (1961, 217ss., besonders 218 n. 29). – Der Vf. erweist der ohnehin terminologisch stark belasteten Diskussion (Auftraggeber, Verfasser, Ausfertiger, Diktator, Schreiber, cf. ib.) durch die Einführung seines Begriffs des «Redakteurs» keinen Dienst.

 $<sup>^{12}</sup>$  Wie oben ausgeführt, kann als Nachweis nicht gelten, eine Schreiberhand in mehreren Urkunden identifiziert zu haben.

mative Charakter.<sup>13</sup> Insgesamt gilt also, dass keinerlei sprachexterne Hinweise darauf vorliegen, dass Kanzleien des 13. Jahrhunderts, gleichviel ob in Lothringen oder anderswo, als präskriptiv zu verstehende Schreibregeln aufgestellt haben.

Die Stärke der linguistischen Untersuchung des Urkundenkorpus, die der Vf. durchführt, besteht darin, dass er Subkorpora von Urkunden mit ähnlichem sprachlichen Profil zusammenstellt. Die daraufhin vorgenommene Zuweisung dieser sprachlich relativ homogenen Subkorpora zu einzelnen Kanzleien vermag jedoch weder vom paläographischen noch vom philologischen Standpunkt zu überzeugen: zum einen, weil eine Schreiberhand, die in einem solchen Subkorpus mehrfach nachweisbar ist und durch einen konventionalisierten Gebrauch bestimmter sprachlicher Formen auffällt, nicht ausschließlich für eine Kanzlei in einem überschaubaren geographischen Gebiet tätig gewesen sein muss; zum anderen, weil der Vf. bestimmte Lesarten in einzelnen Urkunden im Sinne einer Homogenisierung nachbessert oder direkt eine Urkunde einem anderen Schreibort zuordnet, weil bestimmte enthaltene Merkmale aus dem Rahmen fallen. <sup>14</sup> So kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Vf. nicht zuletzt auf diese Weise zu uniformen «lieux d'écriture» gelangt.

Bereits 1878 hat N. de Wailly ein Korpus von 384 lothringischen Urkunden in französischer Sprache aus dem 13. Jahrhundert publiziert und sprachlich untersucht (Wailly 1878). Er kommt mit Blick auf die Schreiborte zu völlig anderen Ergebnissen. So gebe es bemerkenswerte graphische Unterschiede innerhalb einer Kanzlei sowie selbst innerhalb einzelner Urkunden (ib., 9). Wolle man dagegen Urkunden gleicher Graphien zusammenstellen, so müsse man deren Herkunft vernachlässigen (ib.). Wailly schließt mit den Worten:

«Les faits que je viens de citer prouvent que la provenance des actes peut soulever quelquefois des questions difficiles, et qu'il y avait tout avantage à préférer un système de classement qui n'en préjugeât pas la solution». (ib., 13)

Der Vf. des hier diskutierten Beitrags hat sich, wie gesehen, anders entschieden. – Die in den untersuchten Urkunden aufscheinenden sprachlichen Charakteristika machen in ihrer Gesamtheit die ostfranzösische bzw. genauer die lothringische Skripta aus, die bereits von Gossen untersucht worden ist und dessen Ergebnisse der Vf. stets in die Analyse einbezieht. Durch die propagierte hohe Veranschlagung der «lieux d'écriture» als linguistische Einheiten wird jedoch der Eindruck erweckt, die Skripta sei letztendlich das Produkt der Kanzleien. Diesem Anschein leistet der Vf. noch dadurch Vorschub, dass er die Sprache der altfranzösischen Urkunden als «univers linguistique à part»

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Ich danke Herrn Professor H. Enzensberger (Historische Hilfswissenschaften, Universität Bamberg), der mich auf dieses Dokument aufmerksam gemacht und über dessen Aussagewert informiert hat.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Cf. supra bzw. Gleßgen (2008, 455s. u. 461).

(Gleßgen 2008, 413) betrachtet, mithin völlig losgelöst von sonstiger Textproduktion in der Volkssprache. <sup>15</sup> Wenn man sich jedoch vor Augen führt, wie wir es im Folgenden zu tun beabsichtigen, auf welche Weise überhaupt die Herstellung von Urkunden in französischer Sprache aufkommt, so wird man dem Vf. in seiner Annahme einer isolierten Urkundensprache kaum beipflichten können.

Die ältesten Urkunden in französischer Sprache stammen bekanntlich aus den nördlichen und östlichen Regionen des französischen Sprachgebiets (Tournai 1197, Douai 1204, Metz 1205), wenig später folgt der Südwesten (Poitou 1208 (unsicher), Anjou 1225) und der Südosten (Burgund 1229). 16 Es kann kein Zufall sein, dass gerade diese Gegenden auch eine literarische Aktivität in der Volkssprache aufweisen, und zwar schon im 12. Jahrhundert; <sup>17</sup> man denke etwa an die reiche anglonormannische Literatur, die Literatur der pikardischen Städte (Herman de Valenciennes, Gautier d'Arras u.a.), die lothringische Geste des Loherens oder an den poitevinischen Zehnsilbler-Alexanderroman und den Troja-Roman Benoîts de Sainte-Maure, der ebenfalls aus dem Südwesten stammt. 18 Der plötzlich eintretende Wechsel vom Lateinischen zum Französischen als Urkundensprache ohne die Spur einer Übergangsphase<sup>19</sup> war nur möglich, da um 1200 die Volkssprache als Literatursprache schon die Feuerprobe hinter sich hatte: Bereits seit gut einem halben Jahrhundert zeichnete sie sich durch eine bewundernswerte Geschmeidigkeit, Präzision und Ökonomie aus (Monfrin 1982, 789). Die überraschende «maîtrise de la langue», durch die die ersten französischen Urkunden auffallen, wurde erst dadurch möglich, dass man durch intensive literarische Betätigung in der Volkssprache bereits über die nötige Erfahrung und Übung im schriftlichen Ausdruck in französischer Sprache verfügte (ib., 787ss.). Monfrin formuliert sehr pointiert, dass Wace oder Benoît ohne Probleme auch den kompliziertesten Vertrag hätten schreiben können (ib., 789). Etwas abgeschwächt könnte man vielleicht sagen: Diejenigen, die die Werke Waces oder Benoîts abschrie-

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Der Leser ist umso mehr hiervon irritiert, als der Vf. zu Beginn seines Beitrags zwar einräumt, dass ein bestimmter Schreiber durchaus unterschiedliche Textsorten produziert haben kann [417], dann aber auf diesen wichtigen Aspekt im weiteren Verlauf seiner Untersuchung überhaupt nicht mehr eingeht.

 $<sup>^{16}</sup>$ Berschin/Felixberger/Goebl (²2008, 192). – In England liegen französischsprachige Urkunden sogar schon aus der Zeit ab 1187 (Suffolk) vor (ib., 191).

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Die allerfrühesten Zeugnisse des Anglonormannischen sind bekanntlich noch älter (*Alexius*, *Roland*); früheste Beispiele für nordöstliche Skriptaformen (pikardisch-wallonisch) weisen schon die *Eulalia-Sequenz* und das *Jonas-Fragment* auf, cf. Gossen (1976, 42s.).

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Umgekehrt ist es ebenso wenig Zufall, dass der literarisch unproduktive Westen und die Île-de-France lange brauchen, bis sie erste volkssprachliche Urkunden hervorbringen, nämlich erst in der zweiten Hälfte bzw. gegen Ende des 13. Jahrhunderts, cf. Berschin/Felixberger/Goebl (<sup>2</sup>2008, 192).

 $<sup>^{19}</sup>$ Eine solche gab es dagegen im Bereich der Langue d'Oc vor 1150 in Form des sogenannten latin farci, einem von einzelnen volkssprachlichen Wörtern durchsetzten Latein.

ben, waren auch in der Lage, Urkundentexte herzustellen. Allein so erklärt es sich, dass die ältesten französischen Urkunden keine Unebenheiten und keine Interferenzen mit dem Latein aufweisen. Bringen wir es auf den Punkt: Die regionalen volkssprachlichen Schreibkonventionen (Skriptae) bilden sich mit dem allmählichen Aufkommen volkssprachlicher Literatur und werden dann auch auf nichtliterarischem Gebiet angewandt und auch ausgebaut. Das gleiche scheint ebenso für den deutschen Sprachraum zu gelten: Boesch weist auf die Beziehungen der deutschen Urkundensprache zum deutschen literarischen Schrifttum hin (Boesch 1943, 121). So haben Minnesänger nachweislich deutschsprachige Urkunden verfertigt.<sup>20</sup> Boesch regt überdies an, volkssprachliche literarische Texte mit zeitgenössischen Urkunden des gleichen Gebiets unter Berücksichtigung von Schreiberhänden, Formulierungen und Graphien zu kollationieren (ib.).

Es geht mithin nicht an, die altfranzösische Urkundensprache isoliert und losgelöst von der literarischen Textproduktion zu betrachten, wie der Vf. dies praktiziert. Er sieht vielmehr die schon seit Jahrhunderten existierende Praxis, Toponyme in lateinischen Urkunden in der Volkssprache wiederzugeben, als das Terrain, in dem sich die Schreiber in der Verschriftung der Volkssprache schulten (Gleßgen 2008, 522). Wie man anhand einzelner Namensformen zur Ausgestaltung einer Skripta, geschweige denn zu einem eloquenten Ausdruck in der Volkssprache gelangen soll, ist uns nicht nachvollziehbar.

Nicht weniger problematisch scheinen uns die Versuche des Vf., graphische Auffälligkeiten in den von ihm untersuchten Urkunden als stets kommunikativ-pragmatisch motiviert hinzustellen. Diese Auffälligkeiten werden natürlich erst dadurch zu solchen, dass zuvor für den «lieu d'écriture», aus dem das betreffende Dokument stammen soll, präskriptive Schreibnormen konstatiert wurden. Dass die Existenz dieser Schreibvorgaben alles andere als gesichert ist, haben wir bereits dargetan. Aber auch die Vermutung, dass die Verwendung bestimmter Graphien stets durch die Konstellation der Protagonisten des beurkundeten Vorgangs begründet sei, ist gänzlich hypothetisch: Ein Schreiber habe etwa eine mehr oder weniger stark dialektal markierte Form benutzt, um sich einem der Protagonisten dadurch kommunikativ anzunähern. Somit könnten diatopische Charakteristika eine diaphasische bzw. diastratische Dimension erlangen.<sup>22</sup> Dieser Gedanke ist nun ganz und gar vom Diasystem der Gegenwartssprachen aus entwickelt: Heutzutage geht oftmals mit starker diatopischer Markiertheit eine diastratisch niedrige Markierung einher, aber zur Beantwortung der Frage, ob dies auch für das 13. Jahrhundert gilt, fehlen uns die Quellen. Zwar muss man davon ausgehen, dass auch das

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Boesch (1943, 121) bringt das Beispiel des Minnesängers Hesso von Rinach, der 1276 eine deutsche Urkunde im Stift Beromünster, wo er Chorherr war, verfertigte.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Dass mittelalterliche Sprachformen aus literarischen und nichtliterarischen Texten stets zusammen betrachtet werden sollten, haben wir in den Beiträgen Burdy (2006a) und Burdy (2006b) zu zeigen versucht.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Cf. supra bzw. Gleßgen (2008, 422, 462ss. u. 471).

mittelalterliche Französisch ein Diasystem darstellt, allein wir können nicht ermessen, ob die Auslegung der Variationsparameter, die für die Gegenwartssprachen relevant sind, in gleicher Weise für das Mittelalter erfolgen kann. Mit anderen Worten: Die Projektion des gegenwartssprachlichen Varietätengefüges auf mittelalterliche Sprachzustände ist von vornherein höchst problematisch, da sie die Gefahr des Anachronismus in sich trägt. Zunächst müsste die Relevanz der verschiedenen Variationsdimensionen für die behandelte Epoche durch Quellen gesichert sein. Tatsächlich nachweisen lässt sich allein die diatopische Variation in Form der einzelnen altfranzösischen Skriptae.

Sehen wir uns hierzu ein Beispiel an, das den 14 Abbildungen von Urkunden aus dem Untersuchungskorpus des Vf. entnommen ist, 23 nämlich die Form miliaires. Dieses Substantiv bedeutet 'Jahrtausend (Jahreszahl)' (T/L, vol. 6, 47s.; Gdf, vol. 5, 331) und wird in den Datierungen der Urkunden verwendet, etwa folgendermaßen: Ces letres furent faites · en l'an · que li miliai $res\ corroit \cdot par\ mil\ et\ dous\ cens \cdot et\ cinquante\ ans \cdot lundemein\ des\ octaves$ de la Trinitei · . 24 Godefroy bringt nicht weniger als 17 nichtliterarische Belege aus dem 13. Jahrhundert (15 Urkunden, 2 Briefe), die fast alle aus Lothringen stammen. Nur eine Urkunde stammt aus Lille. Hinzu kommen sowohl bei Tobler/Lommatzsch als auch bei Godefroy einige Belege aus literarischen Werken, die ebenfalls in den ostfranzösischen Raum gehören: Gautier de Metz, L'image du monde (Wissenschaftsdichtung, Mitte 13. Jh.), Jean de Joinville, *Histoire de Saint Louis* (Historiographie, Champagne/Burgund 13, Jh.). Girart de Rossillon (Burgund 1. H. 14. Jh.). Die Form ist aus miliarius in der Wendung aevum miliarium 'Zeitraum von tausend Jahren' entlehnt (FEW VI/ 2, 90 s.v. mille). Das FEW bringt überdies die modernen mundartlichen Formen Moselle milyär und Châtenois (Belfort) milliar. Nimmt man alte und moderne Belege zusammen, so erweist sich, dass es sich hierbei um einen lothringisch-burgundischen Dialektalismus handelt. Dieser kommt in unterschiedlichen Graphien (miliaires, miliares u.ä.) in 11 der 14 am Ende des Beitrags des Vf. abgebildeten Urkunden vor.<sup>25</sup> Es spielt dabei überhaupt keine Rolle, aus welchem der postulierten Schreiborte die Dokumente stammen. Hier liegt vielmehr ein Dialektwort vor, das zu einer bestimmten Zeit (sc. 13. Jh.) in einem bestimmten Raum (sc. Lothringen) von allen gebraucht wird, die Urkunden herstellen. Dafür hingegen, dass die Verwendung dieser bemerkenswerten Form in irgendeiner Weise kommunikativ-pragmatisch motiviert sein könnte, fehlt jeder Anhaltspunkt.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Gleßgen (2008, 527–540). Alle Abbildungen sind auch unter http://www.mediaevistik.uzh.ch/docling/corpus.php mitsamt Transkriptionen zu finden.

 $<sup>^{24}</sup>$  Gleßgen (2008, 536), Abb. III.10. Wiedergabe nach der Transkription, die unter http://www.mediaevistik.uzh.ch/docling/data/c555550072.php nachzulesen ist. Dort findet sich auch eine Abbildung der Urkunde. Es bleibt anzumerken, dass der Apostroph (l'an) nur in der Transkription, freilich nicht in der Handschrift zu finden ist.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> In dem Stück III.5 (Gleßgen 2008, 531 bzw. http://www.mediaevistik.uzh.ch/docling/data/c555550203.php) lesen wir übrigens *milliares* und nicht *millares*.

Unzweifelhaft scheint, dass sich innerhalb einer jeden Skripta regionale und überregionale Tendenzen mischen. Dies wiederum zeigt, dass die Schreibkonventionen bestimmter Regionen, und zwar nicht nur die der Île-de-France, ein besonderes Prestige genossen, was auch der Vf. so sieht (Gleßgen 2008, 521s.). <sup>26</sup> In diesem Zusammenhang jedoch von plurizentrischen Normen zu sprechen, wie wir sie aus den Gegenwartssprachen kennen (Gleßgen 2008, 522), scheint uns abermals eine unangemessene Übertragung aus der Moderne zu sein, denn der Terminus «Plurizentrismus» impliziert einen Konflikt mit einem vorhandenen Standard, von dem aber im 13. Jahrhundert noch keine Rede sein kann. In der Gegenwart kann es innerhalb einer Sprechergemeinschaft zur Diversifikation sprachlicher Normen kommen. Im Mittelalter hingegen haben wir es nicht mit Diversifikation, sondern mit Diversität zu tun.

Hinter all diesen Punkten scheint ein Grundproblem zu stecken, nämlich das des adäquaten Umgangs mit dem Mittelalter. Die Geschichtswissenschaften benutzen diesen Terminus zur Bezeichnung einer von der Neuzeit grundverschiedenen Epoche. Daher lässt sich das Mittelalter auch nicht als reine Präfigurationsphase der Gegenwart behandeln.<sup>27</sup> Bezogen auf die hier relevanten Fragen bedeutet dies in erster Linie, dass die anhand der Gegenwartssprachen entwickelten Konzepte der Varietätenlinguistik, die die Argumentation des Vf. durchziehen, nicht ohne weiteres dem Mittelalter aufgestülpt werden können. Wir wollen nicht in Abrede stellen, dass auch das Französische des 13. Jahrhunderts ein Diasystem darstellt, doch ist, wie bereits oben ausgeführt, damit nicht gesagt, dass neben der nachweisbaren diatopischen Variation auch die Variation in der Vertikalen bzw. in der Diaphasik die gleiche Rolle spielte, die wir ihr heute beimessen. Weshalb lassen wir also das Mittelalter nicht einfach Mittelalter sein als eine Epoche gänzlich anderen Denkens? Das Bedürfnis nach Normen und das Streben nach Kohärenz sind Kennzeichen neuzeitlichen Denkens, die wir dem mittelalterlichen Menschen nicht ohne weiteres unterstellen dürfen. So liest man denn auch in einer bekannten Einführung in die mittelalterliche Geschichte:

«Das Mittelalter, sein Leben und damit für uns seine Geschichte im weitesten Umfange, verlief in anderen Ordnungen und stand unter anderen Gesetzen, als unsere Zeit sie kennt. Diese altertümliche Fremdartigkeit aus den Quellen heraus verstehen zu lernen, gehört zu den Grundaufgaben unserer Wissenschaft». (Quirin <sup>4</sup>1985, 22)

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Dies ist eine zutreffende, wenn auch keine neue Einsicht, cf. Aebischer (1950, 5): «Si haut qu'on peut remonter dans le temps, à Lyon, à Grenoble, en Savoie, en ce qui fait aujourd'hui la Suisse romande, on constate que l'idéal de qui écrivait peu ou prou était le français, ou, au pis aller, le bourguignon».

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Unangebracht scheinen uns mithin Versuche, Parallelen zwischen Kommunikationssituationen unserer Zeit und solchen des Mittelalters zu suchen, wie sie der Vf. zur Untermauerung seiner Thesen unternimmt (der Hochdeutschsprecher in der Schweiz), cf. supra bzw. Gleßgen (2008, 464).

Ergänzen ließe sich ein weiteres Zitat E. Troeltschs:

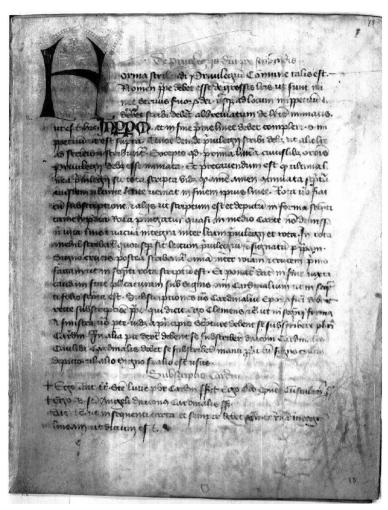
«Das bedeutet nun aber nicht, daß wir gegenüber vergangenen und fremden Zusammenhängen auf alle Maßstäbe zu verzichten hätten, sondern nur daß auf diese die Maßstäbe, mit denen wir unsern eigenen Zusammenhang beurteilen, nicht unmittelbar übertragen werden dürfen». (Troeltsch 1916, 30)

In diesem Sinne plädieren wir – wie auch der Vf. des hier diskutierten Beitrags – für eine anhaltende und intensive Beschäftigung mit den altfranzösischen Skriptae, allein wir sollten die untersuchten Quellen bei ihrer Interpretation in der Zeit belassen, aus der sie stammen.

## **Bibliographie**

- Aebischer, Paul, Chrestomathie franco-provençale, Bern, Francke, 1950.
- Berschin, Helmut/Felixberger, Josef/Goebl, Hans, Französische Sprachgeschichte, Hildesheim/Zürich/New York, Olms, <sup>2</sup>2008.
- Boesch, Joseph, Das Aufkommen der deutschen Urkundensprache in der Schweiz und seine sozialen Bedingungen, Diss. Zürich, Lang, 1943.
- Bresslau, Harry,  $Handbuch\ der\ Urkundenlehre\ f\"ur\ Deutschland\ und\ Italien,\ 2$ vol., Berlin, de Gruyter,  $^31958.$
- Burdy, Philipp, Anmerkungen zum Ms. V des altfranzösischen Alexiusliedes, ASNS 243 (2006), 115–120 (= 2006a).
- Burdy, Philipp, Altfrankoprovenzalisch «para» < «per ad»? Zum Fortleben einer spätlateinischen Präpositionsverbindung, Sprachwissenschaft 31 (2006), 221–227 (= 2006b).
- $FEW = Franz\"{o}sisches$  Etymologisches Wörterbuch, 25 vol., Basel et al., Zbinden et al., 1922–2002.
- Gdf = Fréderic Godefroy, *Dictionnaire de l'ancienne langue française du IX<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle*, 10 vol., Paris, Vieweg, 1881–1902.
- Gleßgen, Martin-Dietrich, Les lieux d'écriture dans les chartes lorraines du XIII<sup>e</sup> siècle, RLiR 72 (2008), 413–540.
- Gossen, Charles Théodore, *Grammaire de l'ancien picard*, Paris, Klincksieck, 1976. *LexMA = Lexikon des Mittelalters*, 9 vol., München, dtv, 2002.
- Monfrin, Jacques, L'emploi de la langue vulgaire dans les actes diplomatiques du temps de Philippe Auguste, in: Robert-Henri Bautier (ed.), La France de Philippe Auguste: le temps des mutations. Colloque international Paris 1980, Paris, CNRS, 1982, 765–782.
- Quirin, Heinz, Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte, Stuttgart, Steiner, <sup>4</sup>1985.
- Redlich, Oswald, *Die Privaturkunden des Mittelalters*, München/Berlin, Oldenbourg, 1911 (Reprint 1967).
- Stolzenberg, Ingrid, Urkundsparteien und Urkundensprache. Ein Beitrag zur Frage des Aufkommens der deutschsprachigen Urkunde am Oberrhein, Archiv für Diplomatik 7 (1961), 214–289; 8 (1962), 147–269.
- T/L = Adolf Tobler/Erhard Lommatzsch, *Altfranzösisches Wörterbuch*, 11 vol., Wiesbaden et al., Steiner et al., 1915–2002.
- Troeltsch, Ernst, Über Maßstäbe zur Beurteilung historischer Dinge, Historische Zeitschrift 116 (1916), 1–47.
- Wailly, Natalis de, Notice sur les actes en langue vulgaire du XIII<sup>e</sup> siècle contenus dans la collection de Lorraine, à la Bibliothèque nationale par M. Natalis de Wailly, in: Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque nationale et autres bibliothèques, t. 28 (1878), 2<sup>e</sup> partie, 1–288.

http://www.mediaevistik.uzh.ch/docling/corpus.phphttp://www.mediaevistik.uzh.ch/docling/data/c555550072.phphttp://www.mediaevistik.uzh.ch/docling/data/c555550203.php



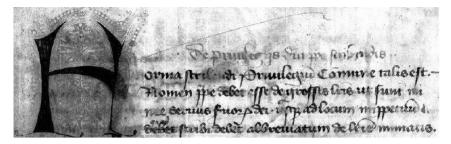
Bibl. Apost. Vat.

Barb. lat. 2825 fol. 15r. (Kanzleihandbuch 14. Jh.)<sup>28</sup>

© 2010 Biblioteca Apostolica Vaticana

Per concessione della Biblioteca Apostolica Vaticana, ogni diritto riservato.

 $<sup>^{28}</sup>$ Ich danke Herrn Professor H. Enzensberger sowie M. Spadaccini und E. Schmidt, mit denen ich den Text diskutiert habe, für anregende Gespräche und wichtige Hinweise.



(Umschrift mit aufgelösten Abkürzungen:)

De privilegijs domini pape scribendis Norma scribendi privilegium commune talis est. Nomen pape debet esse de grossis litteris ut sunt minee servus servorum dei usque ad locum imperpetuum quoddebet scribi debet abbreviatum de litteris miniatis. [...]

Bamberg Philipp Burdy